

# Gesellenprüfungsausschuss der Handwerkskammer für Schwaben

für Azubis im Schreinerhandwerk der Innungen Augsburg und Aichach-Friedberg

## Richtlinien für die Anfertigung der Arbeitsaufgabe II (=Gesellenstück)

### 1. Selbstständige Anfertigung

- 1.1 Bis auf geringfügige Handreichungen muss der Prüfling die Arbeitsaufgabe II selbstständig anfertigen.
- 1.2 Unzulässige Mithilfen durch den Ausbilder oder Mitarbeiter führen zum Ausschluss aus dem Prüfungsverfahren.
- 1.3 Bei der Entwicklung des Entwurfs zur Arbeitsaufgabe II kann fremde Hilfe in Anspruch genommen werden.

### 2. Die Arbeitsaufgabe II nach den Richtlinien der neuen Ausbildungsordnung

- 2.1 Die Arbeitsaufgabe soll möglichst dem Tätigkeitsbereich entnommen werden, in dem die Ausbildung vorwiegend erfolgte. Somit sind ein Möbelstück, eine Tür \*, ein Fenster\* und eine Treppe\* möglich.

\* Sollte eine dieser Möglichkeiten gewählt werden, so sind die entsprechenden Eckdaten mit dem Prüfungsausschuss vorab abzusprechen.

- 2.2 Vom Prüfling sind vier Teile einzureichen:

- Arbeitsaufgabe II
- Fertigungszeichnung
- Stückliste
- Arbeitsablaufplan

} Siehe Anlage

Alle vier Teile werden von der Prüfungskommission bewertet und gehen in die Note zur Arbeitsaufgabe II ein.

- 2.3 Das Fachgespräch ist ebenfalls Bestandteil der Arbeitsaufgabe II; dieses wird in zwei Teilen zu je 15 Minuten durchgeführt.

Teil 1: Bei Abgabe der Entwurfszeichnung über die Entwurfsphase der Arbeitsaufgabe II

Teil 2: Bei Abgabe der Arbeitsaufgabe II am Tag der praktischen Prüfung über den Entstehungsprozess und die Qualität des Werkstücks

### **3. Art, Größe, Konstruktion und Zeitvorgaben der Arbeitsprobe II**

- 3.1 Die Arbeitsaufgabe soll überwiegend der praktischen Ausbildung entsprechen. Die Anforderungen sollen die Lerninhalte der aktuellen Ausbildungsordnung im Schreinerhandwerk nicht überschreiten.
- 3.2 Art und Form der Arbeitsaufgabe ist der Auswahl des Ausbildungsbetriebs in Absprache mit dem Prüfling zu überlassen.
- 3.3 Zeitgerechte Konstruktion, Material und Funktion sollen in eine in sich schlüssige Konstruktion umgesetzt sein. Auf Funktionalität, Ergonomie und nutzungsgerechte Dimensionierung ist zu achten.
- 3.4 Für die Fertigung kommen die im Schreinerhandwerk üblicherweise verwendeten Materialien zum Einsatz.
- 3.5 Bei Möbeln sollte die größte Projektionsfläche  $1,25\text{m}^2$  und bei Bauelementen  $2,25\text{m}^2$  nicht überschreiten.
- 3.6 Alle Verbindungen sind fach- und werkstoffgerecht auszuführen. Mindestens drei Elemente aus den Bereichen Rahmeneckverbindung, Korpuseckverbindung, Flächensicherung, Türanschlag, Schließtechnik und Schubführung sind in handwerklich hochwertiger Weise durchzuführen.
- 3.7 Wird als Arbeitsaufgabe II ein Möbel gefertigt, so muss mindestens ein bewegliches (drehbares, schiebbares oder ausziehbares) Teil enthalten sein. Eingesetzt werden können alle zeitgerechten Beschläge und Verbindungsmittel mit Ausnahme von Topfbändern.
- 3.8 Zur Ausführung stehen **80 Arbeitsstunden** zur Verfügung.
- 3.9 Das Stück ist mit fertig behandelter Oberfläche abzugeben. Es ist möglich, Teile aus Holzwerkstoffen mit deckender Lackfläche herzustellen. Dabei müssen aber die wesentlichen Konstruktionen erkennbar bleiben.
- 3.10 Aktuell: Arbeitsprobe II ist auch nach dem „Hamburger Modell“ durchführbar. (Anlage); Zeitvorgabe und Größe der Arbeitsprobe II bleiben erhalten.

### **4. Entwurfszeichnung und Genehmigung**

- 4.1 Der Prüfling hat entsprechend der Ausbildungsordnung der Prüfungskommission einen bemaßten Entwurf der Arbeitsaufgabe II zur Genehmigung vorzulegen.

Der Termin der Abgabe (siehe 2.3) wird dem Prüfling rechtzeitig mitgeteilt. Der Entwurf muss nach den gültigen Normen gezeichnet sein und Vorderansicht und Seitenansicht (ggf. Draufsicht) im Maßstab 1:10 sowie aussagekräftige Teilschnitte im Maßstab 1:1 enthalten, die eine Beurteilung des Stückes als geeignetes Gesellenstück ermöglichen.

- 4.2 Die Entwurfszeichnung muss dem Ausbilder vorgelegt werden und von ihm auf fachliche und sachliche Richtigkeit überprüft werden. Der Ausbildungsbetrieb hat einen schriftlichen Sichtvermerk mit Datum, Stempel und Unterschrift anzubringen. Ohne Sichtvermerk des Ausbilders wird der Entwurf vom Prüfungsausschuss **nicht** genehmigt.
- 4.3 Der Gesellenprüfungsausschuss muss die Entwurfszeichnung für die Arbeitsaufgabe II genehmigen. Er behält sich vor, zu große, zu einfache oder zu aufwändige Stücke, die den vorgegebenen Zeitrahmen von 80 Stunden für die Anfertigung überschreiten, zurück zu weisen. Innerhalb einer angekündigten Frist kann die verbesserte Zeichnung nochmals eingereicht werden.
- 4.4 Die Fertigungszeichnung muss dem Gesellenprüfungsausschuss **vor** Beginn der Anfertigungsarbeiten **im Original** abgeben werden. Der Prüfling fertigt eine Kopie an, die bei ihm verbleibt. Die Fertigungszeichnung ist für die Anfertigung des Gesellenstücks verbindlich. Sie muss ebenfalls einen Sichtvermerk des Ausbildungsbetriebes, sowie Datum, Stempel und Unterschrift enthalten. Mit der Fertigungszeichnung wird auch die Entwurfszeichnung nochmals vorgelegt.

Der Prüfling darf vor der Übergabe der Fertigungszeichnung an die Prüfungskommission **nicht** mit der Anfertigung der Arbeitsaufgabe II beginnen.

Die geleisteten Arbeitsstunden zur Anfertigung der Arbeitsaufgabe II und die Art der Tätigkeit sind täglich ins Berichtsheft einzutragen und vom Ausbilder abzuzeichnen.

Das Berichtsheft mit dem Nachweis über die Arbeiten am Gesellenstück sind dem Prüfungsausschuss beim Übergabetermin der Arbeitsaufgabe II auszuhändigen.

Bei der Abgabe der Fertigungszeichnung sind die **Stückliste** und der **Arbeitsablaufplan** (siehe 2.2) ebenfalls mit einzureichen.

Aktuell: Gesellenstück ist auch nach dem „Hamburger Modell“ durchführbar. (Anlage); Zeitumfang, Größe des Gesellenstücks usw. bleiben erhalten.

Aichach, Augsburg  
Dezember 2013

Prüfungsvorsitzende Sonja Schmaus